

BVGer C-2074/2016 vom 18. Oktober 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2074_2016

FR: TAF C-2074/2016 du 18 octobre 2017

IT: TAF C-2074/2016 del 18 ottobre 2017

Regeste

Beiträge

Erwägungen

E. 1.1

Anfechtungsobjekt ist der Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 9. März 2016, mit welchem die am 17. November 2015 verfügte ordentliche Altersrente bestätigt wurde.

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG; Art. 85bis Abs. 1 AHVG [SR 831.10]). Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, womit er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Die Beschwerde vom 4. April 2016 wurde frist- und formgerecht eingereicht, sodass auf sie einzutreten ist (Art. 60 ATSG; Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Es ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Im Rahmen seiner Kognition kann es die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. Urteil des BGer 2C_393/2015 vom 26. Januar 2016 E. 1.2; BGE 132 II 47 E. 1.3 m.H.).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer ist österreichischer Staatsangehöriger und wohnt aktuell in Österreich. Damit gelangen das Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 (FZA, SR 0.142.112.681, in Kraft getreten am 1. Juni 2002) und die Regelwerke der Gemeinschaft zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gemäss Anhang II des FZA zur Anwendung. Im Übrigen richtet sich der Anspruch auf Leistungen der AHV nach schweizerischem Recht.

E. 3.2

Anspruch auf eine ordentliche Altersrente haben die rentenberechtigten Personen, denen für mindestens ein volles Jahr Einkommen, Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (vgl. Art. 29 Abs. 1 AHVG [SR 831.10]). Als Beitragsjahre gelten gemäss Art. 29ter Abs. 2 AHVG Zeiten, in welchen eine Person Beiträge geleistet hat (Bst. a), in welcher der Ehegatte gemäss Art. 3 Abs. 3 AHVG mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet hat (Bst. b) und für die Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften angerechnet werden können (Bst. c).

E. 3.3

Die Rente wird nach Massgabe des durchschnittlichen Jahreseinkommens berechnet, das sich aus den Erwerbseinkommen, den Erziehungsgutschriften und den Betreuungsgutschriften zusammensetzt (Art. 29quater AHVG). Bei erwerbstätigen Personen werden nur die Einkommen berücksichtigt, auf denen Beiträge bezahlt wurden (Art. 29quinquies Abs. 1 AHVG).

E. 3.4

Für jeden beitragspflichtigen Versicherten werden individuelle Konten geführt, in welche die für die Berechnung der ordentlichen Renten erforderlichen Angaben eingetragen werden (Art. 30ter Abs. 1 AHVG). Der Versicherte hat das Recht, bei jeder Ausgleichskasse, die für ihn ein individuelles Konto führt, einen Auszug über die darin gemachten Eintragungen unter Angabe allfälliger Arbeitgeber zu verlangen (Art. 141 Abs. 1 AHVV [SR 831.101]). Wird kein Kontenauszug oder keine Berichtigung verlangt, oder wird das Berichtigungsbegehren abgelehnt, so kann bei Eintritt des Versicherungsfalles die Berichtigung von Eintragungen im individuellen Konto nur verlangt werden, soweit deren Unrichtigkeit offenkundig ist oder dafür der volle Beweis erbracht wird (Art. 141 Abs. 3 AHVV).

E. 3.5

Der Untersuchungsgrundsatz schliesst die Beweislast im Sinne der Beweisführungslast begriffsnotwendig aus, da es Sache des Sozialversicherungsrichters (oder der verfügenden Verwaltungsstelle) ist, für die Zusammentragung des Beweismaterials besorgt zu sein. Im Sozialversicherungsprozess tragen die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insofern, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei ausfällt, die aus dem unbewiesenen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen (Urteil des BGer 9C_59/2009 E. 3.1.1; BGE 117 V 261 E. 3b). Art. 141 Abs. 3 AHVV stellt für die Kontoberichtigung bei Eintritt des Versicherungsfalles die qualifizierte Beweisanforderung auf, dass dafür der volle Beweis erbracht sein muss, schliesst aber die Untersuchungsmaxime nicht aus. Der volle Beweis ist somit nach den üblichen Verfahrensgrundsätzen des Sozialversicherungsrechts zu leisten. Dabei kommt allerdings der Mitwirkungspflicht des Betroffenen in diesem Zusammenhang erhöhtes Gewicht zu, indem er von sich aus alles ihm Zumutbare zu unternehmen hat, um die Verwaltung oder den Richter in der Beschaffung des Beweismaterials zu unterstützen (vgl. BGE 117 V 261 E. 3d).

E. 4

Vorliegend umstritten und nachfolgend zu prüfen ist, ob die Vorinstanz bei der Berechnung des Rentenanspruchs des Beschwerdeführers Versicherungszeiten zu Unrecht nicht einbezogen hat.

E. 4.1

Zunächst ist festzuhalten, dass für die folgenden vom Beschwerdeführer aufgelisteten Beschäftigungszeiten in der Schweiz entsprechende Einträge im individuellen Kontoauszug des Beschwerdeführers vorhanden sind und diese in der Rentenberechnung bereits berücksichtigt wurden (vgl. act. 131; 89 S. 2; 92 S. 5): - 01.-30.11.1982 B._____, Bar, (...) - 20.-24.12.1985 Hotel C._____, (...) (wobei der Eintrag im individuellen Konto für Dezember 1986 erfolgte) - 27.12.1985-01.31.1986 [recte: 31.01.1986] Dancing D._____, (...) - 26.12.1986-15.01.1987 Dancing E._____, (...) - 22.-31.01.1987 Hotel F._____, (...) - 10.-15.03.1987 Dancing G._____, (...) - 16.-31.07.1987 Dancing E._____, (...) - 01.-15.08.1987 Dancing H._____, (...) - 16.-28.02.1991 Hotel I._____, (...) - 01.-16.06.1991 J._____, (...) - 01.-15.08.1991 J._____, (...) - 17.-26.02.1992 Dancing K._____, (...)

E. 4.2

Aus den Angaben des Beschwerdeführers und den von ihm eingereichten Dokumenten ergibt sich, dass er von Mai 1978 bis April 1980 bei der L._____ Band engagiert war und unter Vertrag mit der Musikagentur von M._____ mit Sitz in (...) (Österreich) stand (vgl. Beilagen zu BVGer act. 16). Im Einzelnen gab der Beschwerdeführer an, in den Jahren 1978 und 1979 mit der L._____ Band wie folgt in der Schweiz aufgetreten zu sein: - 01.-15.09.1978 Hotel N._____, (...) - 16.-30.09.1978 Dancing O._____, (...) - 01.-30.11.1978 Hotel P._____, (...) - 01.-28.02.1979 Hotel Q._____, (...) - 01.-15.08.1979 R._____, (...) - 16.-31.08.1979 Dancing S._____, (...) - 01.-31.10.1979 Hotel P._____, (...)

E. 4.2.1

Die Abklärungen der Vorinstanz bei den für die angeführten Lokale zuständigen Ausgleichskassen ergaben keine weiteren Beitragszeiten. Gemäss Schreiben der T._____ AHV-Ausgleichskasse vom 23. Juni 2016 wurde der Beschwerdeführer vom Hotel N._____ nicht deklariert (vgl. zusätzliche Akten der Vorinstanz [z-act.] 3 S. 1). Gemäss Auskunft der U._____ Ausgleichskasse vom 23. Juni 2016 sind in den Lohnunterlagen vom Dancing O._____ keine auf den Beschwerdeführer lautenden Eintragungen vorhanden. Zudem legte sie betreffend das Hotel Q._____ die Lohn-Abrechnung für Musiker, Artisten, Disc-Jockeys vom 28. Februar 1979 bei, wonach für die angegebene Beschäftigungszeit eine Verzichtserklärung unterzeichnet wurde (z-act. 4 S. 1; act. 133 S. 1). Weiter erklärte die U._____ Ausgleichskasse mit Schreiben vom 12. Mai 2016, dass in den Lohnunterlagen von 1978 und 1979 vom Hotel P._____ keine Eintragungen auf den Namen des Beschwerdeführers vorhanden sind (act. 127 S. 1). Aus dem Schreiben der U._____ Ausgleichskasse vom 12. Mai 2016 geht hervor, dass das Restaurant R._____ im Jahr 1979 bei ihr angeschlossen war. Der beigelegten Lohn-Abrechnung für Musiker, Artisten, Disc-Jockeys vom 15.08.1979 ist zu entnehmen, dass der Kapellmeister bestätigte, im laufenden Kalenderjahr mit seiner Kapelle L._____, zu der auch der Beschwerdeführer gehörte, nicht länger als drei Monate in der Schweiz erwerbstätig gewesen zu sein und um Befreiung von der Versicherungspflicht ersuchte (act. 126 S. 1 und 2). Schliesslich ist der Auskunft der Ausgleichskasse des Kantons V._____ vom 3. Mai

2016 zunächst zu entnehmen, dass die Dance Bar S._____ vom 01.10.1997 bis 28.02.2005 bei ihr angeschlossen war. Der Arbeitseinsatz des Beschwerdeführers im Jahr 1979 habe daher nicht zurückverfolgt werden können (act. 119). Auf Nachfrage hin teilte die Ausgleichskasse des Kantons V._____ am 18. Mai 2016 zudem mit, sie habe in ihrem Mitgliederregister im Jahr 1979 keine Firma mit dem Namen Dancing S._____ gefunden (act. 125).

E. 4.2.2

Die vom Beschwerdeführer eingereichten Einreisevisa der Jahre 1978 und 1979 bestätigen zwar seinen Aufenthalt im Zusammenhang mit den angeführten Musikengagements in der Schweiz, vermögen jedoch nicht die tatsächliche Bezahlung von AHV-Beiträgen nachzuweisen.

E. 4.3

Sodann machte der Beschwerdeführer geltend, mit der ebenfalls aus Österreich stammenden W._____ Band wie folgt in den Jahren 1980 und 1981 in der Schweiz engagiert gewesen zu sein: - 01.-15.06.1980 Dancing O._____, (...) - 01.-?.12.1980 Dancing O._____, (...) (ca. 2-3 Tage Vertrag fristlos storniert) - 19.-31.12.1980 und 01.-15.01.1981 X._____, (...) - 01.-30.11.1981 Dancing O._____, (...)

E. 4.3.1

Auch bezüglich der Jahre 1980 und 1981 ergaben die Abklärungen der Vorinstanz keine weiteren Beitragszeiten des Beschwerdeführers. Gemäss Auskunft der U._____ Ausgleichskasse vom 23. Juni 2016 seien in den Lohnunterlagen vom Dancing O._____ keine auf den Beschwerdeführer lautenden Eintragungen vorhanden (z-act. 4 S. 1; act. 133 S. 1). Überdies brachte der Beschwerdeführer betreffend den Auftritt im Dezember 1980 selbst den Vermerk an, der Vertrag sei fristlos storniert worden, womit fraglich ist, ob dieser Auftritt letztlich überhaupt stattgefunden hat.

E. 4.3.2

Hinsichtlich dem Hotel X._____ führte die T._____ AHV-Ausgleichskasse mit Schreiben vom 26. April 2016 aus, nach Durchsicht der entsprechenden Lohnabrechnungen für das Jahr 1981 sei für den Beschwerdeführer kein AHV-Einkommen abgerechnet worden (act. 118 S. 1). Auf eine weitere Abklärung für die Zeit vom 19.-31.12.1980 wird verzichtet. Eine direkte Anfrage beim Hotel X._____ wäre im heutigen Zeitpunkt nicht mehr möglich, da dieses im Jahr 1997 im Handelsregister des Kantons Y._____ gelöscht wurde.

E. 4.3.3

Zudem handelt es sich bei den für die Jahre 1980 und 1981 vom Beschwerdeführer geltend gemachten Beschäftigungszeiten um verhältnismässig kurze Zeiten im Sinne von Art. 1a Abs. 2 Bst. c AHVG, aus denen für die Jahre 1980 und 1981 keine Versicherungspflicht abgeleitet werden kann (vgl. E. 4.9 nachfolgend).

E. 4.4

Weiter erklärte der Beschwerdeführer mit dem Trio Z._____ vom 01.-28.02.1982 im Hotel AA._____, (...), tätig gewesen zu sein. Gemäss Schreiben der AHV-Ausgleichskasse des Kantons BB._____ ist der Beschwerdeführer auf der Lohnabrechnung des Hotels AA._____ vom Jahr 1982 jedoch nicht aufgeführt (act. 120

S. 1).

E. 4.5

Ferner nannte der Beschwerdeführer ein Engagement mit dem Trio CC. _____ in der DD. _____ Bar, (...), in der Zeit vom 01.-30.04.1986, wobei er in Klammern den Vermerk anbrachte ca. 2-3 Tage Vertrag fristlos storniert. Gemäss Auskunft vom 14. November 2016 der U. _____ Ausgleichskasse sind in den Lohnunterlagen der Dancing DD. _____ Bar keine auf den Beschwerdeführer lautenden Eintragungen vorhanden (z-act. 13; 8 ff.). Aufgrund des Vermerks des Beschwerdeführers ist zudem fraglich, ob dieser Auftritt überhaupt stattgefunden hat.

E. 4.6

Schliesslich machte der Beschwerdeführer als Beitragszeit ein Engagement in der Zeit vom 06.-28.05.2005 in der Bar EE. _____, in (...) geltend. Gemäss Schreiben der Ausgleichskasse FF. _____ vom 21. April 2016 war die Bar EE. _____ im Jahr 2005 bei ihr angeschlossen. Der Beschwerdeführer sei jedoch auf den Lohnabrechnungen nicht angeführt (act. 116 S. 1). Auch aus dem vom Beschwerdeführer eingereichten Lohnausweis 2005 ergeben sich keine Beitragszahlungen. Vielmehr geht aus diesem Lohnausweis hervor, dass der Bruttolohn dem Nettolohn entspricht und lediglich Quellensteuern abgezogen wurden. Das für den Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen vorgesehene Feld ist hingegen leer (vgl. Beilagen zu BVGer act. 16).

E. 4.7

Mit Eingabe vom 28. Januar 2017 reichte der Beschwerdeführer unter anderem zwei Verträge für Musikengagements ein, welche ihm offenbar durch die Musik-Artistenagentur GG. _____ in (...) vermittelt worden waren. Der erste Vertrag bezieht sich auf ein Engagement am 31. Dezember 1989 von 20.00-03.00 Uhr im Restaurant HH. _____ in (...). Für den zweiten Vertrag wurde der Durchschlag des ersten Vertrags verwendet und bei unveränderter Auftrittszeit das Restaurant HH. _____ mit dem Lokal II. _____ in (...) ersetzt (vgl. Beilagen zu BVGer act. 16). Aus diesen Verträgen geht jedoch nicht hervor, ob für den Beschwerdeführer AHV-Beiträge geleistet wurden. Den telefonischen Abklärungen der Vorinstanz bei der Musik-Artistenagentur GG. _____ zufolge habe die Agentur die Musiker nicht bezahlt und entsprechend auch keine Sozialversicherungsabgaben gemacht. Sie habe vielmehr von den Künstlern jeweils eine Provision erhalten. Die Künstler seien direkt von den Restaurantbetrieben bezahlt worden. Gemäss der darauf folgenden telefonischen Anfrage der Vorinstanz bei der U. _____ Ausgleichskasse, bei welcher sowohl das Restaurant HH. _____ als auch das II. _____ angeschlossen waren, sei der Beschwerdeführer weder in den Lohnausweisen des Restaurants HH. _____ noch in denjenigen des II. _____ betreffend die Jahre 1989 und 1990 aufgeführt (BVGer act. 18).

E. 4.8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich aus den vorliegenden Akten und den Abklärungen der Vorinstanz bei den für die Lokale, in denen der Beschwerdeführer gemäss seinen Angaben aufgetreten ist, zuständigen Ausgleichskassen keine noch nicht berücksichtigten Beitragszeiten ergeben. Auch aus den vom Beschwerdeführer eingereichten Dokumenten sind keine Hinweise für zusätzliche Beitragszahlungen ersichtlich. Aufgrund der Aktenlage ist daher davon auszugehen, dass bezüglich der nicht im individuellen Kontoauszug aufgeführten Engagements des Beschwerdeführers in der Schweiz keine AHV-Beiträge entrichtet wurden, womit sie bei der Rentenberechnung auch

nicht berücksichtigt werden können.

E. 4.9

Hinzu kommt, dass Personen, welche die Voraussetzungen für die obligatorische Versicherung (insbesondere Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz) nur für eine verhältnismässig kurze Zeit erfüllen, nicht versichert sind (Art. 1a Abs. 2 Bst. c AHVG in der ursprünglichen Fassung; vgl. auch die aktuelle Fassung mit Präzisierungen). Gemäss Art. 2 AHVV gilt als verhältnismässig kurze Zeit eine Erwerbstätigkeit, die drei aufeinander folgende Monate im Kalenderjahr nicht überschreitet. Da es sich bei den vom Beschwerdeführer in den Jahren 1978-1982, 1986, 1989 und 2005 als fehlend geltend gemachten Versicherungszeiten jeweils um verhältnismässig kurze Erwerbstätigkeiten handelt, bestand aufgrund von Art. 1a Abs. 2 Bst. c AHVG für diese Jahre keine Versicherungspflicht. Entsprechend wurden namentlich im Jahr 1979 für die Engagements im Hotel Q._____ und im R._____ ausdrücklich Verzichtserklärungen unterzeichnet.

E. 4.10

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass neben den im individuellen Kontoauszug des Beschwerdeführers bereits aufgeführten Beitragszeiten keine zusätzlichen Beitragszeiten ausgewiesen sind. Des Weiteren erweist sich die auf den in der Verfügung vom 27. November 2015 genannten Grundlagen basierende vorinstanzliche Berechnung der ordentlichen Altersrente des Beschwerdeführers als korrekt (act. 89; 92; 131; vgl. auch E. B vorstehend). Entsprechend ist die vorliegende Beschwerde abzuweisen.

E. 5.1

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 erster Satz AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 5.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die obsiegende Vorinstanz jedoch keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der unterliegende Beschwerdeführer hat entsprechend dem Verfahrensausgang ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.